

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2022-028

12. Juli 2022
Bt/jr/ak

Überblick energiepolitische Beschlüsse des Bundestags

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vergangenen Rundschreiben hatten wir verschiedentlich über das sogenannte „Osterpaket“ und die Maßnahmen der Bundesregierung zur Aufrechterhaltung der Gasversorgungssicherheit informiert. In der vergangenen Woche haben Bundestag und Bundesrat nun eine Reihe von Gesetzen verabschiedet. Die für die Baustoff-Steine-Erden-Industrie relevantesten Neuregelungen fassen wir im Folgenden zusammen:

Gasversorgungssicherheit (siehe Anlage a)

- Kohlekraftwerke: Die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ermöglichen es, dem Strommarkt befristet zusätzliche Kapazitäten zur Stromerzeugung mit Stein- und Braunkohle sowie Mineralöl zur Verfügung zu stellen. Hierzu können Kraftwerke genutzt werden, die derzeit nur eingeschränkt verfügbar sind, demnächst stillgelegt würden oder sich in einer Reserve befinden. Gleichzeitig werden die Betreiber dieser Kraftwerke verpflichtet, entsprechende Brennstoffmengen vorzuhalten und die Anlagen technisch einsatzbereit zu halten. Mit diesen Stromerzeugungskapazitäten sollen soweit wie möglich Gaskraftwerke ersetzt und somit Erdgas eingespart werden. Diese Einsatzbereitschaft für Kohlekraftwerke versteht sich als Übergangsregelung, die längstens bis zum 31. März 2024 befristet ist. Bereits morgen will die Bundesregierung eine Umsetzungsverordnung verabschieden, die in einem ersten Schritt konkret die Kohle- und Ölkraftwerke benennt, die wieder am Strommarkt teilnehmen bzw. weiterbetrieben werden dürfen. In einem zweiten Schritt wird eine Verordnung zur Wiederinbetriebnahme von Braunkohlekraftwerken ab dem 1. Oktober 2022 vorbereitet.
- Gaskraftwerke: Per Verordnung kann die Bundesregierung die Stromerzeugung in Gaskraftwerken für eine Dauer von maximal 9 Monaten reduzieren oder verbieten, wobei Randbedingungen wie Fernwärmeerzeugung oder die Stromnetzstabilität berücksichtigt werden. Strafzahlungen für die Gasverstromung, die in früheren Gesetzentwürfen enthalten waren, hat der Bundestag abgelehnt. Eine generelle Ausnahme für industrielle KWK-Anlagen wurde derweil nicht aufgenommen, sodass auch diese grundsätzlich

von einer Anordnung zur Reduzierung der Gasverstromung betroffen sein könnten. Eine entsprechende Umsetzungsverordnung mit näheren Details wird derzeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorbereitet.

- Gaslieferverträge: In einem neuen § 50g EnWG werden bestehende Gaslieferverträge in Bezug auf Mindestabnahmemengen flexibilisiert. Diese Regelung gilt befristet bis zum 31. März 2023. Nähere Details hierzu sind der Anlage zu entnehmen.
- Brennstoffwechsel: In Artikel 3 sieht das Gesetz immissionsschutzrechtliche Ausnahmen im Falle eines Brennstoffwechsels lediglich für Kraftwerke vor, da hierfür bereits eine europarechtliche Basis besteht. Für Industrieanlagen ist eine ähnliche generelle Ausnahmemöglichkeit in der maßgeblichen EU-Industrieemissionsrichtlinie nicht enthalten.
- Preisanpassungsrecht: Der kürzlich eingeführte § 24 Energiesicherungsgesetz (EnSiG), der Energieversorgern die Möglichkeit gibt, nach einer entsprechenden Feststellung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) Preisanpassungen in bestehenden Gaslieferverträgen vorzunehmen, wird präzisiert (u.a. Begrenzung auf physische Gaslieferverträge). Zudem kann die Bundesregierung auf Basis des neuen § 26 EnSiG per Verordnung einen Umlagemechanismus schaffen, der die zu erwartenden Mehrbelastungen aus § 24 gleichmäßig auf die Gaskunden verteilt. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Umlagemechanismus sind individuelle Preisanpassungen nach § 24 EnSiG nicht mehr zulässig.
- Weitere Ausnahmeregelungen: Mit dem neuen § 30 EnSiG wird die Bundesregierung ermächtigt, in verschiedenen Bereichen (u.a. zum Immissionsschutzrecht) per Verordnung Ausnahmen zu erlassen.
- Gasauktionsmodell: Auf einer Plattform sollen Unternehmen künftig Abschaltpotenziale vermarkten können und somit für eine Reduzierung ihres Gasbezugs entlohnt werden. Die BNetzA und Trading Hub Europe (THE) haben in den vergangenen Wochen gemeinsam an einem entsprechenden Regelenergieprodukt gearbeitet, das ab dem 1. Oktober 2022 starten soll. Erste Produktparameter wurden am vergangenen Freitag veröffentlicht ([Link](#)).

Osterpaket / EEG-Novelle

- Allgemeiner Fokus: Mit dem Gesetzespaket wird für 2030 ein neues Ziel für die erneuerbare Stromerzeugung von mind. 80 % am Bruttostromverbrauch (derzeit 41 %) festgelegt, außerdem werden verschiedene Regelungen zur Ausweisung von Flächen, zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowohl für Erneuerbaren-Energien-Anlagen als auch für Stromnetze und zum Ausgleich zwischen Naturschutz und erneuerbaren Energien eingeführt.
- EEG-Umlage: Nachdem die EEG-Umlage bereits seit 1. Juli 2022 übergangsweise bis Ende des Jahres entfällt, wurde nunmehr auch das endgültige Ende der EEG-Umlage beschlossen. Anders als im Regierungsentwurf ist eine mögliche Rückkehr zu einem Umlagemechanismus zur Finanzierung des EEG im finalen Gesetz nicht mehr vorgesehen. Damit ist der Bundestag einem zentralen Anliegen der Industrie gefolgt.
- KWKG- und Offshore-Netzumlage: Anträge gemäß der Besonderen Ausgleichsregelung sind in Zukunft nur noch für die KWKG-Umlage (derzeit 3,78 €/MWh) und die Offshore-Netzumlage (derzeit 4,19 €/MWh) erforderlich, die eine deutlich geringere Höhe als die bisherige EEG-Umlage (2021: 65 €/MWh) aufweisen. In Bezug auf die Umlageentlastung für die Baustoff-Steine-Erden-Industrie wird damit künftig nur noch die „reguläre“ Begrenzung auf 15 % des jeweiligen Regelumlagesatzes relevant sein, da die Belastung pro Umlage 0,5 % der Bruttowertschöpfung auf Unternehmensebene („Super-Cap“) nicht mehr erreichen dürfte. Ob hierfür auch ein vereinfachter Antrag möglich sein wird,

ist derzeit noch offen. Die Pflicht zur Abgrenzung von Stromverbräuchen Dritter bleibt jedoch unverändert bestehen. Gleichzeitig werden entsprechend der EU-beihilferechtlichen Vorgaben neue Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Umlageentlastung geschaffen (Investitionen in Energieeffizienz, in Dekarbonisierung oder in den Bezug von erneuerbarem Strom). Positiv ist derzeit, dass alle verbleibenden Umlagen auf Strom (d.h. auch § 19 StromNEV-Umlage und Abschaltbare-Lasten-Umlage) künftig einheitlich am Netzstrombezug ansetzen, sodass Eigenstromerzeugung generell umlagebefreit ist.

- Floating-PV-Anlagen: Im ursprünglichen Gesetzentwurf waren für schwimmende PV-Anlagen auf künstlichen Gewässern sehr restriktive Voraussetzungen vorgesehen, die im Bundestag trotz deutlicher Kritik seitens der Industrie nur geringfügig angepasst wurden. So wurde der minimale Uferabstand von 50 auf 40 Meter reduziert. Erhalten bleibt die Beschränkung auf maximal 15 % der Gewässerfläche. Durch diese Einschränkungen dürfte der Bau von Floating-PV-Anlagen auf vielen Baggerseen unwirtschaftlich sein.

Mit den neuen Regelungen für den Erneuerbare-Energien-Ausbau setzt die Bundesregierung zum Einen ein zentrales Projekt aus dem Koalitionsvertrag um, zum Anderen schafft sie kurzfristige Eingriffsmöglichkeiten am Energiemarkt, um auf eine mögliche Gasmangellage vorbereitet zu sein. Eine Bewertung der Neuerungen ist derzeit nur punktuell möglich, da sich die Auswirkungen erst in der Praxis zeigen werden. Zu begrüßen ist, dass sowohl Bundesregierung als auch Bundestag und Bundesrat die Anliegen der Industrie an vielen Stellen berücksichtigen, wengleich aus Sicht des bbs bei einigen Punkten (z.B. Bürokratieabbau bei der Besonderen Ausgleichsregelung, Floating-PV) noch Nachbesserungsbedarf bei künftigen Novellierungen besteht. Mit Blick auf die Gasversorgungssicherheit stehen in den kommenden Wochen und Monaten weitere Detailregelungen an, mit denen die Gesetzesänderungen nunmehr umgesetzt werden sollen.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer

Jens Romeike
Koordination Energiepolitik

Anlagen